Velofahrer nach Kollision mit Lastwagen schwer verletzt – Chauffeur blitzt vor Bundesgericht ab

Ein Lastwagenfahrer bringt in Baden beim Überholen einen Velofahrer zu Fall und wird wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung verurteilt.

Manuel Bühlmann 05.08.2021, 12.00 Uhr

Velofahrer und Lastwagenchauffeur fuhren von der Kreuzung her die Seminarstrasse vorne hoch, ehe es zum Unfall kam. (Archivbild)

Walter Schwager

Zum Unfall kam es nahe der Hochbrücke in Baden: Ein LKW-Chauffeur und ein Velofahrer fuhren nach der Kreuzung die angrenzende Seminarstrasse in Richtung Neuenhof hoch. Darüber, was dann passierte, existieren verschiedene Versionen. Fest steht: Der Velofahrer stürzte und wurde schwer verletzt; er erlitt eine Beckenfraktur. Mehrere Operationen, ein mehrwöchiger Spitalaufenthalt und zwei Wochen Reha folgten.

Der Lastwagenfahrer musste sich in der Folge vor Gericht verantworten. Mehr als vier Jahre nach dem Vorfall vom Juli 2017 findet das Strafverfahren nun vor Bundesgericht ein Ende. Bis vor die oberste Instanz wollte der Beschuldigte eine Verurteilung abwenden. Doch es bleibt beim Versuch, wie das am Donnerstag veröffentlichte Urteil zeigt.

Erst das Bezirksgericht Baden, dann das Aargauer Obergericht hatten den Chauffeur wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 90 Franken sowie einer Busse von 500 Franken verurteilt. Ihm wird vorgeworfen, den Velofahrer mit zu wenig Abstand überholt, dessen Lenker touchiert und dadurch den Sturz verursacht zu haben. Zu diesem Schluss war das Aargauer Obergericht gestützt auf die Aussagen der drei Zeugen und des Verunfallten gekommen.

Der Lastwagenfahrer hingegen schildert einen anderen Ablauf: Er sei vor dem Velofahrer auf die Seminarstrasse gefahren und habe ihn nicht sehen können, weil sich dieser zuerst hinter einer Fahrzeugkolonne und danach im toten Winkel befunden habe. Mit seinem voll beladenen LKW sei er gar nicht in der Lage gewesen, schneller als das Fahrrad die ansteigende Strasse hochzufahren und dieses zu überholen, argumentiert der Beschuldigte. Ausserdem habe keiner der Zeugen angegeben, eine Kollision gesehen zu haben.

Mildere Strafe wegen untypischer Verkehrssituation

Damit vermag er das Bundesgericht nicht zu überzeugen. Die Richterin und die beiden Richter schliessen aus den Zeugenaussagen, dass der Lastwagen die Seminarstrasse erst nach dem Velofahrer, dafür mit höherer Geschwindigkeit erreichte und diesen trotz voller Ladung und leichter Steigung überholen konnte. Ausserdem weisen sie den Einwand des Beschuldigten zurück, wonach sich das Fahrrad im toten Winkel befunden haben soll. Dies sei zumindest auf der Kreuzung und bei der anschliessenden Einfahrt auf die Seminarstrasse nicht der Fall gewesen, heisst es im Urteil.

Die Rede ist allerdings auch von einer eher untypischen Verkehrssituation, die vom Aargauer Obergericht bei der Festlegung der Höhe der Strafe berücksichtigt worden sei. Denn während die Ampel für die Motorfahrzeuge auf der Hochbrücke auf Rot stand, durften die Velofahrer von dort nach rechts in die Seminarstrasse abbiegen – *gleichzeitig mit den Fahrzeugen, die geradeaus über die Kreuzung auf die gleiche Strasse fuhren. Unter ihnen der LKW des Beschuldigten.* Das Bundesgericht räumt im aktuellen Entscheid denn auch ein: «Für Lastwagenfahrer waren die Strassenverhältnisse an der besagten Stelle möglicherweise auch angesichts der leichten Rechtskurve schwierig.»

Eine Zeugin, die den Unfall beobachtet hatte und selbst LKW-Chauffeurin ist, bestätigte diese Einschätzung. Die oberste Instanz stellt jedoch auch fest: Diese Ausgangslage ändere nichts daran, dass es möglich gewesen wäre, den Velofahrer zu sehen und ohne Kollision an ihm vorbeizufahren. Der Vorfall wäre demnach sowohl voraussehbar als auch vermeidbar gewesen. Zu Recht sei der Lastwagenfahrer wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung verurteilt worden, entscheidet das Bundesgericht und weist die Beschwerde ab. Er wird neben Busse und Anwaltshonorar auch Gerichtskosten von 3000 Franken bezahlen müssen.

Bundesgerichtsurteil: 6B_589/2020 vom 20. Juli 2021

https://www.badenertagblatt.ch/aargau/baden/unfall-in-baden-nahe-hochbruecke-velofahrer-nach-kollision-mit-lastwagen-schwer-verletzt-chauffeur-blitzt-vor-bundesgericht-ab-ld.2170845

Elektrosmog im Unfallablauf

Dieser Fall wird nachträglich aufgegriffen, weil im Kontext der Zürcher Rechtsabbiege-Unfälle vom Oktober 22 ein einschlägiges Bundesgerichturteil diskutiert wurde.

Senderlagen:

1. Ein Sender vom Dach der Kantonsschule strahlt möglicherweise auf den LKW-Lenker ein, kein street-view

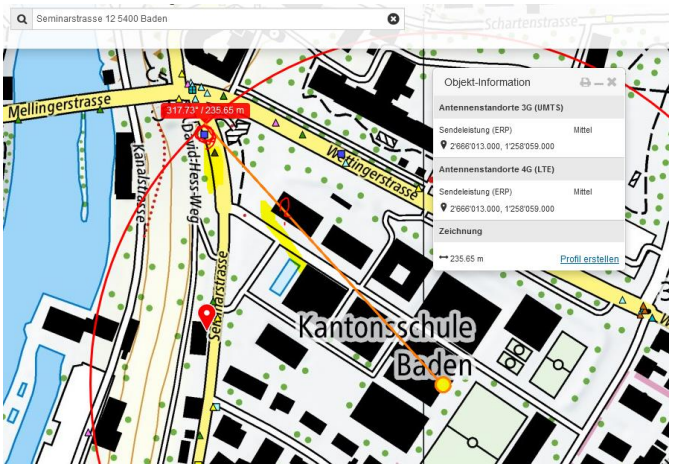

Allerdings: im Jahr **2017 (April!)** ist noch kein Sender installiert – der Unfall war nur 3 Monate später:

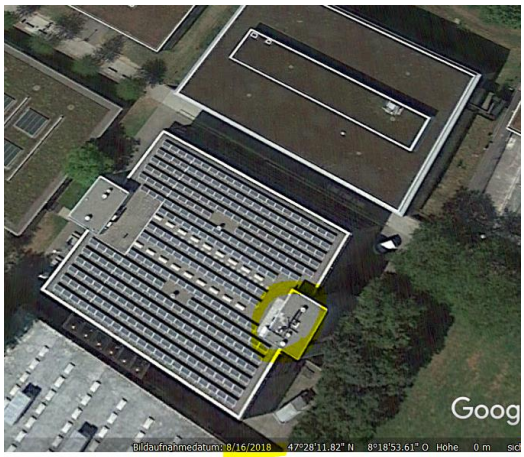

2. Die Exposition zu **Sendern am Bahnhof** ist für den LKW-Lenker sehr unwahrscheinlich; die Winkel stehen zu schräg. Für den **Fahrradfahrer** ist dies allerdings anders, wenn ein LKW mit **reflektierenden Seiten** unterwegs gewesen wäre...
Kein Bild verfügbar.

Hinweis:

Kein Bild und keine ursprüngliche Polizeimeldung zu Baden im Juli 2017 zu finden:

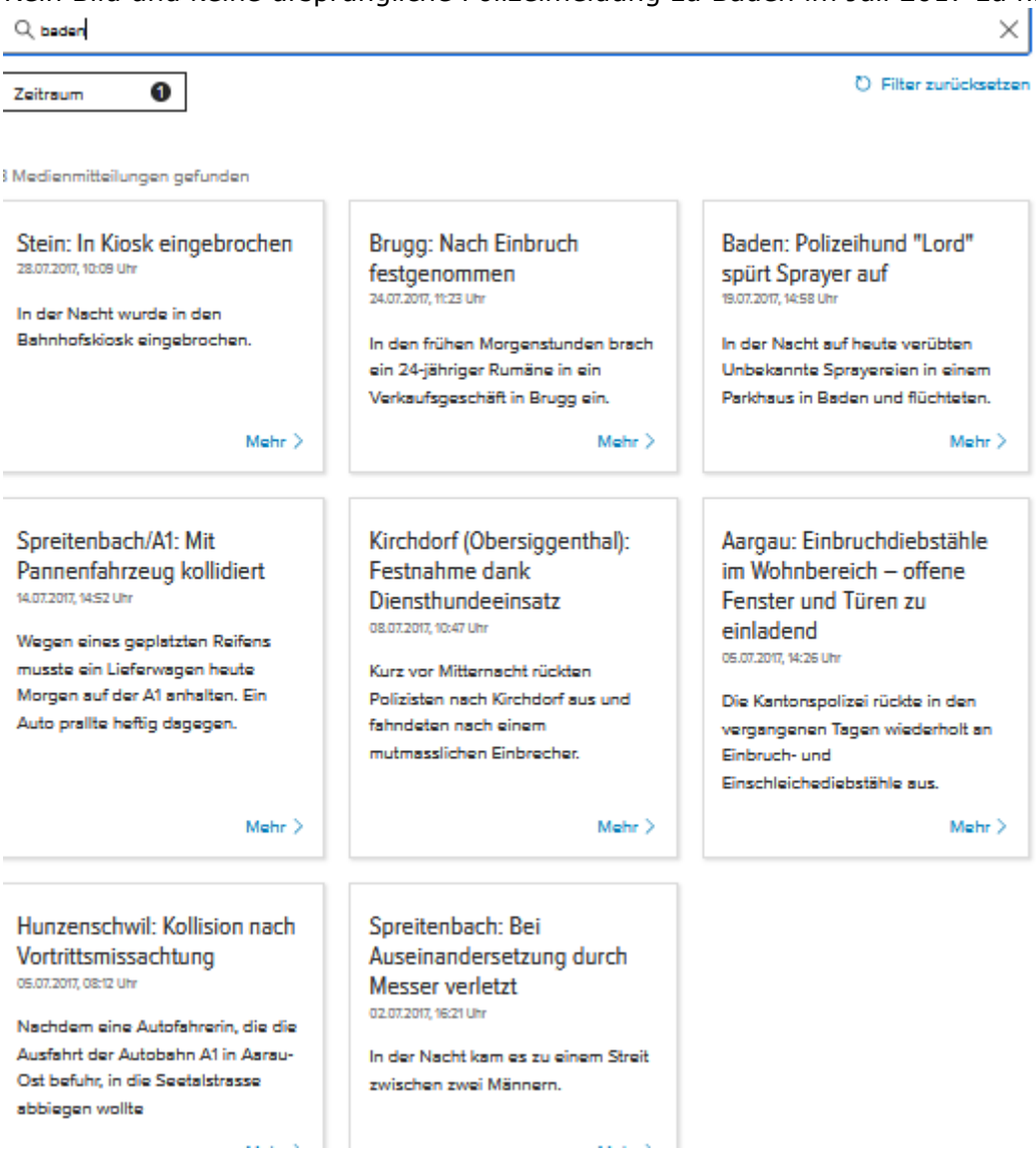

Berichterstattung Kapo AG ist nicht systematisch. Gemeldete Berufsfahrerunfälle sind in dieser Untersuchung seit 2013 alle erfasst worden.

Wetter vermutlich trocken, da kein Hinweis in Berichten.

In diesem Fall von Pedalverwechsel an der Wettingerstrasse hingegen war sie gegeben;

https://www.hansuelistettler.ch/images/unfallanalysen/1729_Baden-23.06.2017.pdf

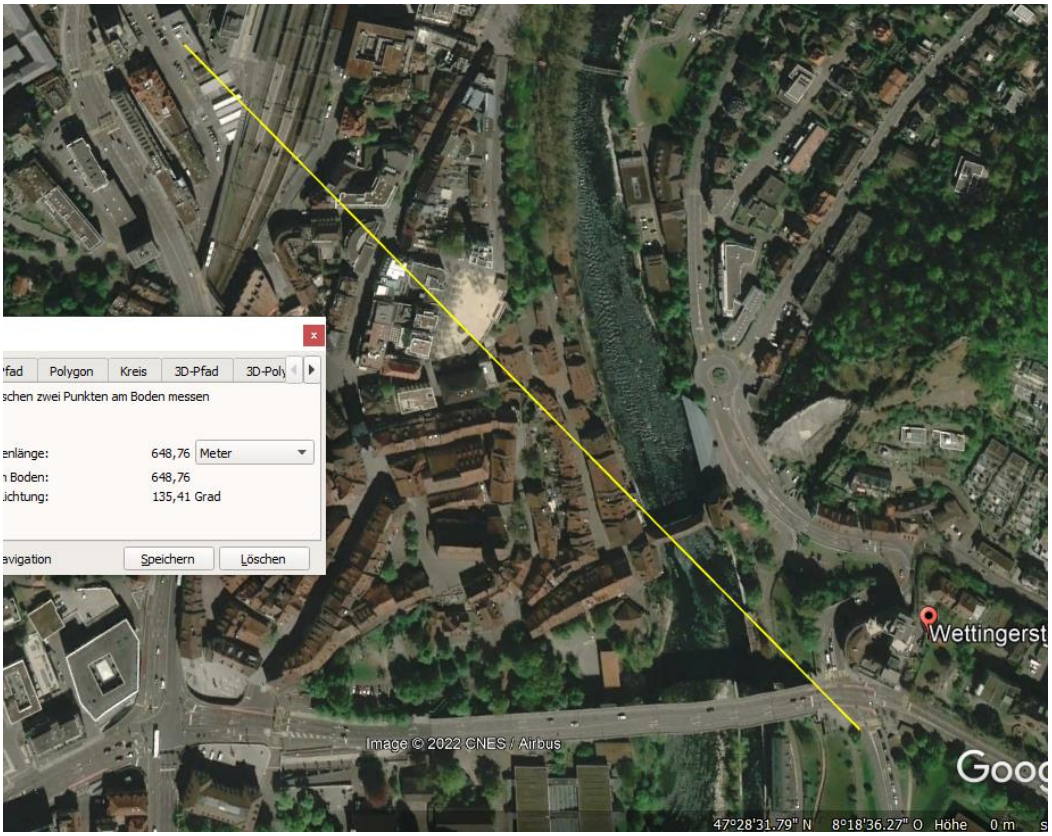

Die Kollision wird gerichtlich auf die zu nahe Fahrt an den Radweg zurückgeführt, der Lenker hätte bei **1** den Fahrer **1** heranfahren sehen müssen.

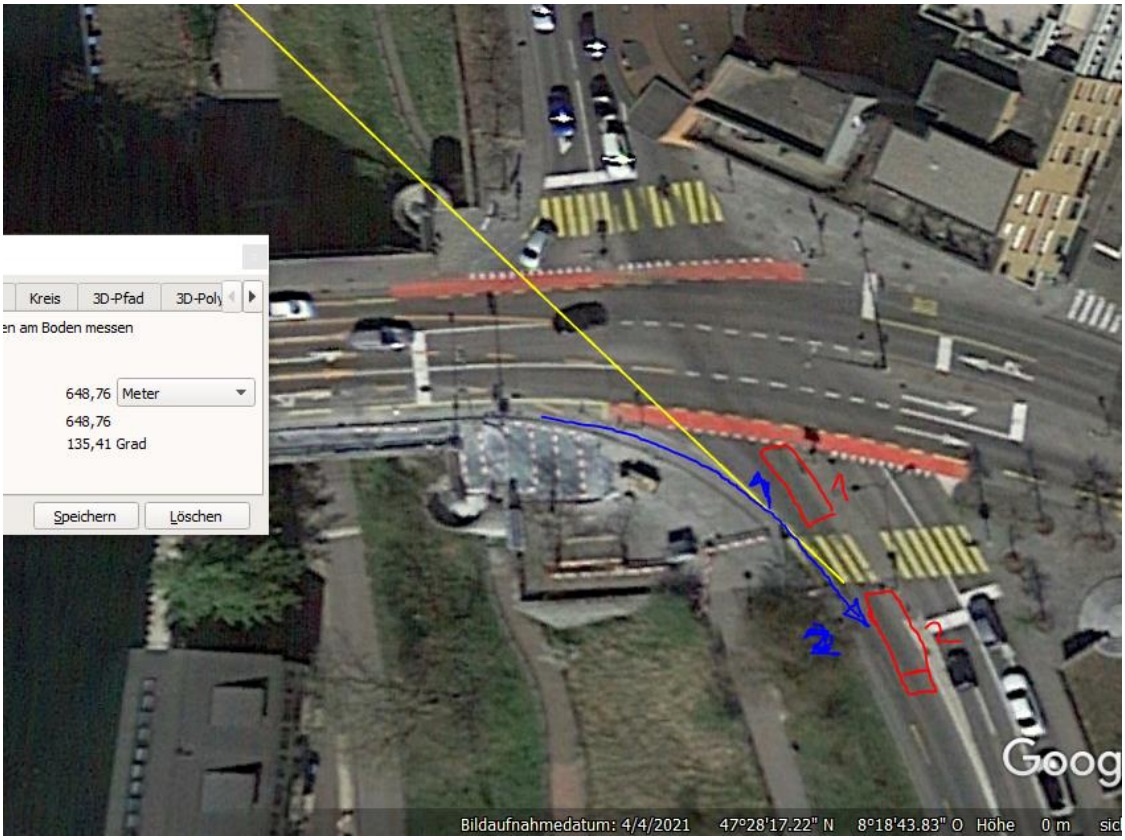

Da Zeugenaussagenvorliegen, kann auch **nicht** von einem Fahrfehler des Fahrradfahrers ausgegangen werden.

Was beim Lenker des LKW während der Querung der Mellingerstrasse vorgegangen ist, wird nicht rapportiert.

Hansueli Stettler.Bauökologie.Funkmesstechnik.Lindenstrasse 132.9016 St.Gallen.www.hansuelistettler.ch.info@hansuelistettler.ch